

der grundlegenden Menschenrechte und der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung, auch weiterhin zusammenzuarbeiten;

5. *begrüßt* die auf der allgemeinen Tagung gemachten Vorschläge, die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen auf mehreren verschiedenen Gebieten zu verstärken und Möglichkeiten zur Verbesserung der gegenwärtigen Kooperationsmechanismen zu prüfen;

6. *begrüßt außerdem* die Absicht der Sekretariate der beiden Organisationen, die Zusammenarbeit untereinander auf politischem Gebiet zu verstärken und im Wege von Konsultationen die Mechanismen für eine solche Zusammenarbeit festzulegen;

7. *legt* den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, ihre Zusammenarbeit mit der Organisation der Islamischen Konferenz insbesondere durch die Aushandlung von Kooperationsabkommen weiter auszubauen, und bittet sie, häufiger Kontakte zwischen den Leitstellen für Zusammenarbeit in den Schwerpunktbereichen, die für die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Konferenz von Interesse sind, herzustellen und Zusammenkünfte zu veranstalten;

8. *bittet nachdrücklich* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die federführenden Stellen, der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Fachinstitutionen zur Verstärkung der Zusammenarbeit mehr technische und sonstige Hilfe zu gewähren;

9. *dankt* dem Generalsekretär für seine fortgesetzten Bemühungen um eine verstärkte Zusammenarbeit und Koordination zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz im Dienste der gemeinsamen Interessen der beiden Organisationen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet;

10. *ersucht* die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Konferenz, regelmäßig Konsultationen zwischen Vertretern des Sekretariats der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Organisation der Islamischen Konferenz abzuhalten, die vor allem Fragen der Durchführung von Programmen, Projekten und Anschlußmaßnahmen gewidmet sind;

11. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Organisation der Islamischen Konferenz auch künftig die Veranstaltung von sektoralen Tagungen in Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit anzuregen, wie auf den bisherigen Tagungen der beiden Organisationen empfohlen, und namentlich auch Folgemaßnahmen zu den sektoralen Tagungen zu fördern;

12. *stellt fest*, daß die nächste Tagung der Leitstellen der federführenden Organisationen der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz 1995 zu einem Zeitpunkt und an einem Ort abgehalten wird, die nach Konsultationen zwischen den beiden Organisationen festzulegen sind;

13. *stellt außerdem fest*, daß der Zeitpunkt, der Ort und das Thema der nächsten sektoralen Tagung über technische Zusammenarbeit nach Konsultationen zwischen den Leitstellen der federführenden Organisationen der beiden Organisationen festgelegt werden;

14. *dankt* dem Generalsekretär für seine Bemühungen um die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und bringt die Hoffnung zum Ausdruck, daß er die Koordinierungsmechanismen zwischen den beiden Organisationen weiter ausbauen wird;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über den Stand der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz Bericht zu erstatten;

16. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

57. Plenarsitzung
15. November 1994

49/16. Internationale Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Nicaraguas: Nachwirkungen des Krieges und der Naturkatastrophen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/15 vom 20. November 1990, 46/109 A und B vom 17. Dezember 1991, 47/118 vom 18. Dezember 1992 und 48/161 vom 20. Dezember 1993 betreffend die Situation in Zentralamerika,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/169 vom 22. Dezember 1992 und 48/8 vom 22. Oktober 1993 betreffend den Punkt "Internationale Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Nicaraguas: Nachwirkungen des Krieges und der Naturkatastrophen", in denen sie die internationale Gemeinschaft ersucht hat, Nicaragua auch weiterhin zu unterstützen und dabei die außergewöhnlichen Umstände zu berücksichtigen, denen sich dieses Land gegenüber sieht, und in der sie den Generalsekretär ersucht hat, in Absprache mit den nicaraguanischen Behörden die Hilfe zu gewähren, die beim Prozeß der Friedenskonsolidierung benötigt wird,

zutiefst besorgt darüber, daß die Naturkatastrophen, die sich in jüngster Zeit in Nicaragua ereignet haben, die Auslandsschuldenlast und die schädlichen Auswirkungen der langanhaltenden Dürre, die die zentralamerikanische Region heimgesucht hat, auf die Wirtschaft des Landes die Anstrengungen erschweren, die Nicaragua zur Zeit unternimmt, um die Kriegsfolgen im Rahmen einer Demokratie und der bereits erreichten makroökonomischen Bedingungen zu überwinden,

unter Berücksichtigung der zentralen Rolle, die dem Volk und der Regierung Nicaraguas bei der Suche nach dauerhaften Lösungen zur Konsolidierung des im Übergangsprozeß bereits Erreichten zukommt,

in Anerkennung der Anstrengungen, welche die internationale Gemeinschaft und die Regierung Nicaraguas unternehmen, um Menschen, die von den Nachwirkungen des Krieges und der Naturkatastrophen betroffen sind, humanitäre Hilfe zu gewähren,

ferner in Anerkennung der intensiven Anstrengungen, welche die Regierung Nicaraguas unternimmt, um einen anhaltenden wirtschaftlichen Wiederaufbau zu fördern, sowie der beträchtlichen Fortschritte, welche die Regierung Nicara-

guas dabei erzielt hat, mit Hilfe eines Prozesses des nationalen Dialogs einen breiten sozialen Konsens in bezug auf Maßnahmen herbeizuführen, durch die die Grundlagen für den Wiederaufbau und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung geschaffen werden sollen,

unter Berücksichtigung der Verpflichtungen, die die zentralamerikanischen Präsidenten im Wege der Allianz für die bestandfähige Entwicklung Zentralamerikas auf dem Zentralamerikanischen Umweltgipfel für eine bestandfähige Entwicklung eingegangen sind³⁸, sowie der besonderen Aufmerksamkeit, die in diesem Zusammenhang in Anbetracht der außergewöhnlichen Situation Nicaraguas geboten ist, damit mit der Umsetzung dieser wichtigen Verpflichtungen begonnen werden kann,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 7. November 1994 über die gemäß Resolution 48/8 ergriffenen Maßnahmen³⁹,

1. *würdigt* die Anstrengungen, die die internationale Gemeinschaft einschließlich der Organe und der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen unternimmt, um die von der Regierung Nicaraguas im Zuge der Normalisierung und des nationalen Wiederaufbaus sowie zur Gewährung von Nothilfe getroffenen Maßnahmen zu ergänzen;

2. *dankt* dem Generalsekretär für die Vorlage des Berichts über die gemäß Resolution 48/8 ergriffenen Maßnahmen;

3. *ermutigt* die Regierung Nicaraguas, ihre Bemühungen um den Wiederaufbau und die nationale Aussöhnung fortzuführen, die für dauerhafte Fortschritte auch weiterhin unerlässlich sind;

4. *ersucht* alle Mitgliedstaaten, die internationalen Finanzierungsorganisationen sowie die regionalen, intra-regionalen und nichtstaatlichen Organisationen, Nicaragua auch weiterhin in umfassender und flexibler Form in dem erforderlichen Umfang zu unterstützen und dabei die außergewöhnlichen Umstände Nicaraguas besonders zu berücksichtigen, damit nicht nur die Nachwirkungen des Krieges und der Naturkatastrophen überwunden werden, sondern auch der Prozeß des Wiederaufbaus, der Investition in die Gesellschaft, der Stabilisierung und der Entwicklung vorangetrieben wird;

5. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und in enger Kooperation mit den nicaraguanischen Behörden die Maßnahmen zum Wiederaufbau, zur Stabilisierung und zur Entwicklung dieses Landes auch weiterhin in jeder gebotenen Weise zu unterstützen und in Anbetracht der Wichtigkeit dieser Maßnahmen für die Konsolidierung des Friedens auch weiterhin die rechtzeitige, umfassende, flexible und wirksame Formulierung und Koordination von Programmen des Systems der Vereinten Nationen in Nicaragua sicherzustellen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, Nicaragua auf Ersuchen seiner Regierung jede nur mögliche Hilfe zur Konsolidierung des Friedens zu gewähren, auf Gebieten wie

der Betreuung der Vertriebenen, den ländlichen Besitz- und Pachtverhältnissen, der unmittelbaren Versorgung von Kriegsoptionen, der Minenräumung und der Überwindung von Schwierigkeiten bei der Wiederherstellung der Anbauzonen des Landes sowie allgemein im Hinblick auf einen Prozeß der nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Gesundung und Entwicklung, damit der Friede und die Demokratie, die bereits erreicht wurden, irreversibel werden;

7. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht über die zur Durchführung dieser Resolution getroffenen Maßnahmen vorzulegen;

8. *beschließt*, den Punkt "Internationale Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Nicaraguas: Nachwirkungen des Krieges und der Naturkatastrophen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

58. Plenarsitzung
17. November 1994

49/17. Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen zum Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika, insbesondere auf die Resolution 48/160 vom 20. Dezember 1993,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/159 A vom 20. Dezember 1993 über internationale Bemühungen zur vollständigen und restlosen Beseitigung der Apartheid und Unterstützung zur Schaffung eines geeinten und demokratischen Südafrika ohne Rassenschranken,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 7. Oktober 1994, in dem die Tätigkeit des Beratenden Ausschusses für das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika und die Verwaltung des Programms in der Zeit vom 1. September 1993 bis 31. August 1994 dargestellt wird⁴⁰,

in Anerkennung der wertvollen Hilfe, die das Programm den Völkern Südafrikas und Namibias gewährt,

in Anbetracht dessen, daß das Programm in dem Bestreben, dem vorrangigen Bedarf benachteiligter Südafrikaner gerecht zu werden, weiter umfangreichere Ressourcen für den Aufbau von Institutionen in Südafrika bereitstellt, insbesondere indem es traditionell schwarze und andere Hochschulen dadurch stärkt, daß es Programme für den Lehrkörper und für Studenten veranstaltet,

erinnernd an die vom 26. bis 28. Oktober 1994 von dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Commonwealth-Sekretariat und der Regierung Südafrikas als Träger in Kapstadt veranstaltete Konferenz über die Erschließung der Humanressourcen,

feststellend, daß die südafrikanischen Behörden nachdrücklich darauf hingewiesen haben, daß die Erschließung der

³⁸ Siehe A/49/580-S/1994/1217, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1217.

³⁹ A/49/487.

⁴⁰ A/49/491.